

DS-GVO ist jedoch zu beachten, dass Geldbußen dabei die *ultima ratio* darstellen sollten; im Vorfeld erscheint es generell angebracht, zunächst einen Hinweis bzw eine Verwarnung auszusprechen und andere Anordnungen wie eine Einschränkung oder ein Verbot der weiteren einschlägigen Datenverarbeitung zu verfügen. Hinsichtlich des Instanzenzugs ist festzuhalten, dass im Falle einer Wahrnehmung der in Art 83 Abs 9 DS-GVO vorgesehenen Ermächtigung das Landgericht als erste Instanz zuständig ist und im Weiteren der strafgerichtliche Instanzenzug zu durchlaufen ist. ME blieben dann in diesem Zusammenhang die einschlägigen Regelungen der StPO anwendbar.

Dem DSG-VB nach zu schließen soll im Rahmen von Art 36 DSG-E trotz ihrer mE in Liechtenstein fraglichen Anwendbarkeit von der Ermächtigung in Art 83 Abs 9 DS-GVO, die Zuständigkeit für die Verhängung der Geldbußen iSv Art 83 DS-GVO an die Gerichte zu übertragen, Gebrauch gemacht werden¹⁵⁸⁵, wobei das Landgericht als Erstinstanz fungieren soll.

Schließlich soll im Zuge des Art 37 DSG-E, welcher diverse Strafbestimmungen vorsieht, auch die Ermächtigung in Art 84 Abs 1 DS-GVO in Anspruch genommen werden.¹⁵⁸⁶ Dabei soll einerseits die unberechtigte gewerbsmäßige Datenübermittlung bzw Zugänglichmachung von Daten an Dritte (Abs 1), andererseits die unberechtigte Verarbeitung bzw Erschleichung von Daten, die entweder entgeltlich oder in Bereicherungs- resp Schädigungsabsicht erfolgt (Abs 2), mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei bzw zwei Jahren oder Geldstrafe von bis zu 360 resp 240 Tagessätzen zu bestrafen sein; die einschlägigen Daten dürfen hierbei nicht allgemein zugänglich sein.¹⁵⁸⁷ Dabei soll die Antragsbefugnis betreffend die Verfolgung neben dem Betroffenen auch dem Verantwortlichen und der Datenschutzstelle zukommen (Art 37 Abs 3 DS-GVO).¹⁵⁸⁸

¹⁵⁸⁵ Vgl DSG-VB, 79.

¹⁵⁸⁶ Vgl DSG-VB, 81.

¹⁵⁸⁷ Vgl DSG-VB, 169 sowie die einschlägigen Erläuterungen in DSG-VB, 81.

¹⁵⁸⁸ Vgl DSG-VB, 169.